

Zypern

Heinz-Jürgen Axt

Die Mitgliedschaft des noch immer geteilten Zyperns in der EU hat zu einer komplizierten Lösung geführt: De jure gehört die gesamte Insel der EU an, de facto beschränkt sich die EU-Mitgliedschaft allerdings auf das von der Regierung der Republik kontrollierte Territorium, also den griechischen Süden. Das hat Fragen aufgeworfen: Wie ist die von UN-Blauhelmsoldaten bewachte „Green Line“ als Trennungslinie zwischen griechischen und türkischen Zypern zu behandeln? Handelt es sich hier um die Außengrenze der Union? Wie ist der Warenaustausch zwischen dem Norden und der EU zu regeln? Wie kann zudem das Versprechen der EU realisiert werden, dem Norden, dessen Bevölkerung sich bei der Abstimmung über den Annan-Plan kooperationswillig gezeigt hatte, finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen? Durch Verordnung 866 vom 29. April 2004 hat der Rat festgelegt, dass die Green Line nicht die Außengrenze der EU darstellt, weil sich der Nordteil der Insel nur zeitweise außerhalb des „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ befindet.¹ Demzufolge nehmen griechisch-zyprische Polizisten an den dafür vorgesehenen Übergangsstellen Identitätskontrollen vor, um illegale Grenzübertritte zu unterbinden. Bürgern aus Drittstaaten wird der Grenzübergang erlaubt, sofern sie im Besitz gültiger Dokumente sind, die für die Republik Zypern ausgestellt wurden.² Wie aus dem von der Kommission erstellten „Annual Green Line Regulation Report 2005“ hervorgeht, nutzen viele tausend Zypriertägliche die Freizügigkeit und auch EU-Bürger machen davon Gebrauch, ganz gleich auf welchem Weg sie nach Zypern gelangt sind. Allerdings muss die Kommission auch feststellen: „Illegal immigration of thousands of third-country nationals across the line took place.“ Vom 1. Mai 2004 bis 30. April 2005 wurden in Zypern 10.992 Asylanträge gestellt, bei denen rund die Hälfte der Antragsteller illegal ins Land gelangt sein soll.³

Während türkische Zypriert als Bürger der EU das Recht der Freizügigkeit genießen, gilt Entsprechendes nicht für den Handel mit den von ihnen hergestellten Produkten: Nordzypern wird als außerhalb der Zollunion liegend betrachtet. Mithin müssen für türkisch-zyprische Produkte auch Zölle entrichtet werden. Erst seit Oktober 2005 können Zitrusfrüchte zollfrei in die EU eingeführt werden dürfen. Für Waren, die vom Nordteil in den Süden eingeführt werden, muss die Türkisch-Zyprische Handelskammer entsprechende Begleitdokumente ausstellen. Erst danach können die Waren in die übrige EU verbracht werden. Direkthandel zwischen türkisch-zyprischen Produzenten und der EU findet also nicht statt. Der entsprechenden Forderung der türkischen Zypriert, die darin auch durch Vorschläge des

1 Vgl. Council Regulation (EC) No. 866/2004 of 29 April 2004 on a regime under Article 2 of Protocol to the Act of Accession, in: Official Journal of the European Union, L 206, 09.06.2004, S. 51-54.

2 Eine Ausnahme gilt für die britischen Militärbasen. Hier kontrolliert nicht die Polizei der Republik Zypern, sondern die britische Armee die Ein- und Ausreise. Vgl. Protocol No. 3 on the Sovereign Base Areas of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland in Cyprus, in Official Journal of the European Union, 23.09.2003, S. 940-944.

3 Vgl. Commission of the European Communities, Report on the implementation of Council Regulation (EC) 866/2004 of 29 April 2004 and the situation resulting from its application. Communication from the Commission, COM(2005) 320 final, Brussels, 14.07.2005, S. 3.

türkischen Außenministers Abdullah Gül unterstützt worden sind,⁴ widersetzen sich die griechischen Zyperer. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom August 1994. Damals war auf Antrag des Hohen Britischen Gerichtshofs zu entscheiden, ob Waren aus Nordzypern auch ohne Begleitpapiere der Republik Zypern nach Großbritannien eingeführt werden dürften. Der Europäische Gerichtshof entschied, dass dies unzulässig sei.⁵ Die türkischen Zyperer beklagten sich damals über restriktive Genehmigungspraktiken der griechischen Zyperer und sehen bis heute in der Regelung ein Embargo, das die wirtschaftliche Entwicklung des Nordens behindere.⁶ Tatsächlich befindet sich die Ausfuhr von Produkten aus dem Norden in den Südteil der Insel auf geringem Niveau: Von Mai 2004 bis April 2005 wurden Waren im Wert von 818.133 Euro vom Norden in den Süden eingeführt. Und Handel zwischen dem Norden und anderen EU-Staaten hat über den Süden Zyperns überhaupt nicht stattgefunden. Als Grund wird von der EU die Notwendigkeit angegeben, dass türkisch-zyprische Unternehmen im Süden registriert werden müssen und Transportprobleme bestehen, weil Führerscheine im Süden nicht akzeptiert werden.⁷

Hatte sich der Rat der EU am 26. April 2004 darauf verpflichtet, „to put an end to the isolation of the Turkish Cypriot community and to facilitate the reunification of Cyprus by encouraging the economic development of the Turkish Cypriot community“⁸, so ist die Bilanz bislang äußerst bescheiden. Der Handel hat dazu bislang keinen Beitrag leisten können. Und auch die für den Nordteil Zyperns von der EU zur Verfügung gestellten 259 Millionen Euro konnten aus mehreren Gründen nicht für den gedachten Zweck genutzt werden. Weil die türkisch-zyprische Seite die Nutzung der Gelder mit der strittigen Frage des Direkthandels verknüpfte, was auf den energischen Widerstand der griechischen Zyperer stieß, sind 120 Millionen Euro bereits verfallen, da sie an eine Auszahlung im Haushaltsjahr 2005 gebunden und nicht auf 2006 übertragbar waren.

Weiterführende Literatur

- Axt, Heinz-Jürgen: Zypern: Mitglied der Europäischen Union, aber weiterhin geteilt, in: Hrbek, Rudolf (Hrsg.): Die zehn neuen EU-Mitgliedsländer. Spezifika und Profile, Baden-Baden 2006, S. 115-130.
- Kramer, Heinz: Stillstand Zypern. Stolperstein für den türkischen EU-Beitritt, SWP-Aktuell 2006/22, April 2006.

4 Im Januar 2006 präsentierte Gül einen 10-Punkte-Vorschlag, wonach u.a. Nordzypern als eigene ökonomische Einheit der Zollunion beitreten und freier Handel mit der internationalen Gemeinschaft gewährleistet werden sollte. Als Gegenleistung wollte Gül – so wie von der EU im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit der EU gefordert – türkische Flughäfen und Häfen für Flugzeuge und Schiffe aus der Republik Zypern öffnen. Die Türkei sollte damit de facto die Republik Zypern diplomatisch anerkennen. Vgl. Griechenland Zeitung, 27.01.2006, S. 4.

5 Vgl. Judgement of the Court of 5 July 1994 in Case C-432/92 (reference for a preliminary ruling from the High Court of Justice, Queen's Bench Division): *The Queen v. Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte S.P. Anastasiou (Pissouri) Ltd. And others (EEC-Cyprus Association Agreement – Directive 77/93/EEC – Non recognition of movement and phytosanitary certificates originating from the part of Cyprus to the north of the United Nations Buffer Zone)*, in: Official Journal – European Communities, Information and Notices C, 37 (1994) 23, S. 4.

6 Vgl. Axt, Heinz-Jürgen, *Cyprus on the Threshold to the European Union: Preconditions, Implications, and Scenarios*, in: Ders./Brey, Hansjörg (Hrsg.), *Cyprus and the European Union. New Chances for Solving an Old Conflict*, München 1997, S. 170-196, hier S. 181.

7 Vgl. Commission of the European Communities, *Report on the implementation of Council Regulation (EC) 866/2004...*, a.a.O., S. 4.

8 Council Regulation (EC) No. 866/2004, a.a.O.